



## Melde- und Bewilligungspflicht für Veranstaltungen im Wald und sensiblen Lebensräumen

### Information und Wegleitung für Veranstalterinnen und Veranstalter

Wer im Kanton Appenzell Innerrhoden eine Veranstaltung **im Wald und in sensiblen Lebensräumen** durchführen möchte, meldet sich bitte mindestens drei Monate im Voraus beim Oberforstamt. Dieses vollzieht einerseits die Waldgesetzgebung und koordiniert andererseits das Verfahren mit Grundeigentümern, Bezirken und anderen Verwaltungsstellen.

Veranstaltungen im Wald, die insbesondere durch ihre Art und Grösse sowie durch den Zeitpunkt ihrer Durchführung sensible Lebensräume wesentlich beeinträchtigen, bedürfen einer Bewilligung.

Die folgenden Veranstaltungen sind auf jeden Fall bewilligungspflichtig:

- **Veranstaltungen im Wald, bei welchen der zu erwartende Personenaufmarsch (Teilnehmende, Helfende und Besuchende) die Zahl von 200 überschreitet**
- **Veranstaltungen im Wald mit Tieren (ausgenommen die Jagd)**
- **Veranstaltungen im Wald mit Fahrzeugen aller Art (inklusive Fahrräder)**
- **Veranstaltungen, bei welchen Waldreservate oder Teile davon betroffen sind**
- **Veranstaltungen sportlicher oder anderer Natur, die nachhaltige Störungen des Wildes oder dessen Lebensraumes hervorrufen können**
- **Neue, organisierte und regelmässig stattfindende Freizeitaktivitäten und deren Einrichtungsanlagen in den Moorlandschaften Schwägalp und Fährnerspitz**
- **Die Durchführung von sportlichen Anlässen und sonstigen gesellschaftlichen Veranstaltungen im eidgenössischen Jagdbanngebiet Säntis**

Bei bewilligungspflichtigen Veranstaltungen im Wald hat das Oberforstamt gemäss kantonaler Waldverordnung die folgenden Stellen anzuhören:

- Grundeigentümer
- Amt für Umwelt
- Jagd- und Fischereiverwaltung
- Bezirk(e)
- Amt für Raumentwicklung
- Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz

Es werden grundsätzlich keine mehrjährigen Bewilligungen für wiederkehrende Veranstaltungen erteilt.

### Kontaktadresse

Oberforstamt Appenzell Innerrhoden  
Martin Attenberger, Forstingenieur  
Gaiserstrasse 8  
9050 Appenzell

E-Mail: [martin.attenberger@fd.ai.ch](mailto:martin.attenberger@fd.ai.ch)  
Telefon: 071 788 95 81  
Telefax: 071 788 95 79

## Wichtige Hinweise

- Insbesondere bei grösseren Veranstaltungen empfiehlt es sich, in einer frühen Planungsphase mit dem Bezirk, dem Oberforstamt, der Kantonspolizei und mit der Jagd- und Fischereiverwaltung Kontakt aufzunehmen. Diese Stellen stehen für Auskünfte und Beratungen zur Verfügung.
- Eine möglichst frühzeitige Meldung (mindestens drei Monate im Voraus) erleichtert den Verfahrensablauf und ermöglicht im gegenseitigen Einvernehmen praktikable, optimierte Lösungen.
- Verbote und andere Signalisationen gelten auch für Sportveranstaltungen.
- Veranstaltungen in besonders sensiblen Naturräumen (Kerngebiete gemäss kantonalem Richtplan 2002/Nachführung 2009, Waldreservate, Naturschutzgebiete) werden speziell überprüft. Das gleiche gilt für Veranstaltungen, deren Durchführung in der Periode vom 1. Mai bis 15. Juli (Brut-, Aufzucht- und Setzzeit vieler wildlebender Tierarten) vorgesehen ist.

Die besonders sensiblen Naturräume können von den Veranstalterinnen und Veranstaltern unter [www.geoportal.ch](http://www.geoportal.ch) eingesehen werden.

- Die Einstandsgebiete des Wildes sind bei Sport- und anderen Veranstaltungen besonders zu schonen. Die kantonale Jagd- und Fischereiverwaltung gibt Auskunft über zu meidende Gebiete.
- Bauliche Vorkehrungen und bleibende Markierungen bedürfen der Zustimmung des Grundeigentümers und/oder der zuständigen Baubewilligungsbehörden.
- Der Kanton Appenzell Innerrhoden lehnt jede Haftung für Unfälle, Schäden und sonstige Ansprüche ab, die mit dem geplanten Anlass in irgendeinem Zusammenhang stehen. Ein allfälliger Versicherungsschutz ist Sache der Veranstalterin oder des Veranstalters.
- Die Bewilligungsgebühr für Veranstaltungen bewegt sich in einem Rahmen von Fr. 50.-- bis maximal Fr. 500.--. Die Höhe der Gebühr hängt ab von der Teilnehmerzahl, der Anzahl Amts- und Fachstellen, die beigezogen werden müssen, sowie vom Zweck der Veranstaltung. Ablehnende Verfügungen werden pauschal mit Fr. 100.-- in Rechnung gestellt.

### Gesetzliche Grundlagen betreffend Veranstaltungen:

- Art. 14 des Bundesgesetzes über den Wald (WaG, SR 921.0)
- Art. 10 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Wald (EG WaG, GS 921.000)
- Art. 12 der Verordnung zum EG WaG (VEG WaG, GS 921.010)
- Art. 37 der Verordnung zum Jagdgesetz (JaV, GS 922.010)
- Art. 5 des Standeskommissionsbeschlusses über die Moorlandschaften Schwägalp und Fähnerenspitz (GS 454.001)
- Art. 5 der Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ, SR 922.31)